



Musikverein Bergheim e.V.

Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund

Musikverein Bergheim e.V. - 86199 Augsburg

Satzung des Musikvereins Bergheim

Gegründet 1967

§1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Bergheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg/Stadtteil Bergheim.
3. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller musikalisch interessierten Kreise zur Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blasmusik auf ideeller, nicht aber auf beruflicher Basis.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2: Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übernimmt die laufenden Vereinsverpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Allgäu-Schwäbischen Musikbund ergeben.
2. Die Förderung der Ausbildung von Zöglingen und somit die Gewährung von Beihilfen zu Beschaffung von Lerninstrumenten und Beteiligung an den Kosten der Übungsstunden.
3. Beschaffung des notwendigen Notenmaterials für den Spielbetrieb der Blaskapelle.
4. Beschaffung der Tracht für die aktiven Mitglieder.
5. Beschaffung von teuren, vereinseigenen Musikinstrumenten und Zubehör für die Blaskapelle.
6. Gewährung von Beihilfe in Form von Darlehen und Beschaffung von spielereigenen Instrumenten, für die Benützung innerhalb der Blaskapelle für aktive Mitglieder des Vereins.
7. Die Verpflichtung eines Musikleiters.

§3: Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden auf folgende Weise beschafft:

1. Durch Zahlung eines Mitgliederbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Zöglinge sind bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei, entrichten aber, wenn sie an einer Musikausbildung teilnehmen, einen Unkostenbeitrag pro Übungsstunde, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
3. Durch Erlöse von der Durchführung eigener Veranstaltungen.
4. Durch Spender und Zuschüsse von Privatpersonen und Behörden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4: Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) und aus Zöglingen /Musikerlernende oder Mitglieder unter 16 Jahren. Aktive Mitglieder sind die Spieler der Blaskapelle.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins im Sinne der Satzung mitzuarbeiten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands in einer Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Abgang durch Tod wird dem Mitglied die letzte Ehre erwiesen.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann schriftlich zum Ablauf des Jahres erfolgen.
4. Ein Ausschluss erfolgt.
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) Rückstand der Beitragsverpflichtungen von 2 Jahren.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen geheim.
6. Beim Ausscheiden erhalten Mitglieder weder Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sachwerte zurück.

§6: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Jahresende statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich und muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands (Schriftführer, Vorsitzender, Kassier)
 - b) Feststellung der Stimmberechtigung
 - c) Revisionsbericht
 - d) Entlastung und (Neuwahlen) des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Wünsche und Anträge (freie Aussprache)
4. Bei den Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren.
Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
6. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Anträge zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.

§7: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann:
 - a) vom Vorstand einberufen und
 - b) von mindestens 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift verlangt werden.
2. Im Falle von Ziffer 1.b) muss der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung, entsprechend der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen müssen.

§8: Leitung des Vereins (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Kassierer-Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schriftführer-Stellvertreter
 - den drei Beisitzern
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Barauslagen werden vergütet.
4. Die Wahlordnung besagt:

Nach Entlastung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte per Handzeichen den Wahlausschuss. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, sowie der Kassierer werden in geheimer Wahl, die anderen Vorstandsmitglieder per Akklamation durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die aktiven Mitglieder entsenden in den Vorstand mindestens zwei aktive Mitglieder.
6. Scheide im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen, der, falls er nicht dem Vorstand angehört, nur Sitz, nicht Stimme hat.

§9: Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er leitet den Verein im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und koordiniert deren Tätigkeiten.

Der 1. Vorsitzende kann Willenserklärungen bis zu 700 Euro beschließen.
Für Beträge bis zu 2.500 Euro ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.
Beträge über 2.500 Euro benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit, oder auf dessen Ersuchen.
3. Der Kassierer hat die finanzielle Abwicklung des Vereins zu betätigen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern nachzuweisen. Ihm steht durch die Stellung eines Beitragskassierers eine Unterstützung zur Verfügung. Der Beitragskassierer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu legen.

§10: Kassenprüfer (Revisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt jeweils über das Geschäftsjahr. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§11: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12: Blaskapelle

1. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung eine Blaskapelle. Der Klangkörper ist stets auf einem einsatzbereiten Stand zu erhalten und durch Heranbildung geeigneten Nachwuchses zu ergänzen und wenn möglich zu erweitern.
2. Die aktiven Musiker wählen aus ihren Reihen einen Notenwart. Der Notenwart ist für den Bestand und die Erhaltung des Notenmaterials verantwortlich. Er hat über das gesamte Vereinsinventar einschließlich der vereinseigenen Instrumente ein genaues Verzeichnis zu führen. Eine Zweitschrift dieses Verzeichnisses ist dem 1. Vorsitzenden zu übergeben und laufend zu ergänzen.
3. Die Musiker wählen auch einen Spielervertreter. Der Spielervertreter ist für die Koordination innerhalb der Blaskapelle verantwortlich.

§13: Musiker

1. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an Proben, Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, die im Zusammenhang mit der Blaskapelle stehen, unentgeltlich teilzunehmen. Bei Zöglingen ist die Mitwirkung bei Verrichtungen der musikalische Fortschritt maßgebend.
2. Die den Musikern entstehenden persönlichen Unkosten werden im Rahmen des Möglichen ersetzt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Für Schäden an vereinseigenen Instrumenten, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, hat der Musiker die Kosten der Instandsetzung zu übernehmen. Dasselbe gilt für zeitlich anfallende Reparaturen, soweit sie im Bereich der Zumutbarkeit liegen. In besondern Fällen ist die Entscheidung des Vorstands maßgebend.
4. Alle Musiker sind verpflichtet, das Vereinseigentum, besonders das Notenmaterial, Instrumente und andere Requisiten schonend zu behandeln.
5. Übernehmen Musiker Verrichtungen, die nicht vom eigenen Verein veranstaltet oder bestellt sind, handeln sie völlig unabhängig und außer Verantwortung des Vereins.
6. Die Benützung vereinseigener Sachen außerhalb des Vereins ist statthaft. Es bedarf aber der Genehmigung durch den Vorstand.
7. Scheidet ein aktives Mitglied aus der Blaskapelle aus, so ist es verpflichtet, das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§14: Musikleiter

1. Dem Musikleiter obliegt die musikalische Leitung der Blaskapelle.
2. Der Musikleiter wird, wenn dessen Aufgaben nicht vom Verein übernommen werden können, vertraglich verpflichtet.
3. Die aufgewendete Zeit und die entstehenden Unkosten werden als Aufwandsentschädigung erstattet.

§15: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Erfüllung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten - zu gleichen Teilen an den:
 - a) Sportverein e.V.
 - b) Kindergarten Bergheim (Träger kath. Kirchenstiftung Bergheim, Dachorganisation Caritas).Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, mit dem Vorbehalt, dass der Vermögensanteil nur im Stadtteil Bergheim zu verwenden ist.
4. Für vorhandene vereinseigene Instrumente, Geräte und Sachwerte erhalten Mitglieder das Vorkaufsrecht.

§17: Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.1978 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen sind hiermit außer Kraft.

Der Verein Musikverein Bergheim e.V., Sitz Augsburg, dessen Satzung am 24.02.1978 errichtet ist, wurde am 02.06.1978 unter Nr. 933 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

Die Satzungsänderungen wurden im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 20.03.2015 beschlossen.

Die Satzungsabschrift stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung überein.

Augsburg,

Karl Eberwein